



Vereinsordnung

Ausgabe September 2023

Inhalt

1. **Gültigkeit**
2. **Allgemeines**
3. **Vereinsgelände**
4. **Clubhaus**
5. **Schlüssel**
6. **Bootshallen**
7. **Arbeitsdienst**
8. **Silbersee Parzellen**
9. **Lagerung und Einlagerung von Booten und Equipment**
10. **Ehrungen**
11. **Schlussbestimmungen**

Gültig ab: 01.09.2023

1. Gültigkeit der Vereinsordnung

1.1 Die Vereinsordnung ist gemäß Satzung Bestandteil der Festlegungen und Richtlinien, nach denen das Vereinsleben geregelt wird. Die aktuell gültige Version ist auf der Internetseite des Vereins einzusehen. Bei Verstößen gegen die Vereinsordnung kann der Vorstand die in §14 der Satzung beschriebenen Maßnahmen beschließen.

1.2 Die vorliegende Ausgabe vereinigt alle bisherigen schriftlich vorliegenden Ordnungen, die durch Inkrafttreten dieser Vereinsordnung ihre Gültigkeit verlieren.

2. Allgemeines

2.1 Unser Verein unterhält kein Personal, deshalb müssen die Mitglieder selbst für Ordnung und Sauberkeit sorgen. Eltern achten auf ihre Kinder.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände schonend zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Vorstand oder einem Fachwart zu melden.

Der Zugang zu den Boots- und Clubräumen ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern gestattet, Gästen nur in Begleitung eines Vereinsmitglieds.



2.2 Mitglieder, die eine Information zu veröffentlichen wünschen, wenden sich per E-Mail an den Vorstand.

2.3 Vereinsnachrichten, Informationen und Termine werden ausschließlich auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

2.4 Änderung von Mitgliederstammdaten, wie z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung etc. sind der Mitgliederverwaltung zeitnah mitzuteilen.

2.5 Jedes anwesende Mitglied der Vorstandsversammlung erhält bei Sitzungen und Arbeitsgesprächen ein Getränk nach Wahl kostenlos.

2.6 Die Aufstellung der Jahresbeiträge in der aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Vereinsordnung und ist auf der Webseite des Vereins und als Aushang im Vereinsheim einsehbar.

3. Vereinsgelände

3.1 Das Befahren des Vereinsgeländes am Binnendamm mit Motorfahrzeugen ist nur zum Be- und Entladen gestattet.

3.2 Das Übernachten auf dem Gelände bedarf der Erlaubnis durch ein Vorstandsmitglied.

3.3 Der WSV Roxheim hat von der Firma Gebrüder Willersinn GmbH & Co. KG auf dem Gelände des Hofguts Scharrau am Silbersee bei Bobenheim-Roxheim einen Teil des Seeufers mit Hinterland gepachtet. Bei einem gültigen Vertragsverhältnis gelten folgende Regelungen: Aktiven Vereinsmitgliedern wird generell Zugang zu diesem Gelände gewährt. Die Umsetzung obliegt der jeweiligen Vorgabe durch die Firma Gebrüder Willersinn GmbH & Co. KG, welche auf der Internetseite des Vereins einzusehen ist.

4. Nutzung des Clubhauses

4.1 Bei Vereinsveranstaltungen oder sonstigen Aufenthalten im Clubhaus sind Geschirr und Gläser von jedem Benutzer grundsätzlich selbst zu spülen. Die Benutzung der Spülmaschine setzt voraus, dass das Clubhaus nicht vor Beendigung des Spülgangs und Abschalten der Maschine verlassen wird. Vor Verlassen der Räume hat sich derjenige, der den Austrag im Schlüsselbuch vornimmt, davon zu überzeugen, dass alle Lichter ausgeschaltet und die Räume in ordnungsgemäßem Zustand sind.

4.2 Im Allgemeinen ist die Theke unbesetzt. Getränke stehen für Vereinsmitglieder zur Verfügung. Entnommene Getränke werden gemäß aushängender Preisliste sofort in die vorhandene Getränkekasse eingezahlt, oder der zu zahlende Betrag wird mit Datum und



Namen auf einem Zettel vermerkt, der in die Getränkekasse zu legen ist. Die Nachzahlung erfolgt bei nächster Gelegenheit beim Fachwart für Bootshaus und Gelände.

Bei Versammlungen und Vereinsveranstaltungen erfolgt die Getränkeausgabe durch ein beauftragtes Vereinsmitglied („Thekendienst“).

4.3 Die private Nutzung des Clubhauses ist grundsätzlich allen volljährigen Mitgliedern in Abstimmung mit dem Verantwortlichen und durch Abschluss eines Kurzzeit-Mietvertrag möglich, welcher auf der Internetseite des Vereins zur Verfügung steht.

Vereinsveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang. Pro Wochenende kann nur ein Kurzzeit-Mietvertrag abgeschlossen werden.

5. Schlüssel

5.1 Jedes volljährige und aktive Mitglied kann vom Verantwortlichen gegen Kautionszahlung einen Schlüssel zum Clubhaus erhalten. Der Schlüssel darf nicht verliehen werden; es dürfen keine Nachschlüssel angefertigt werden. Bei Missbrauch oder Verlust wird der Schlüsselinhaber für alle Folgen haftbar gemacht. Weitere Festlegungen enthält der Schlüsselvertrag, der bei Aushändigung des Schlüssels mit übergeben wird.

5.2 Da das Clubhaus nicht ständig bewohnt ist, muss der Verein ein Schlüsselbuch führen, um bei eventuellen Versicherungsfällen den Versicherungsschutz nicht zu verlieren. Wer das Clubhaus aufschließt, trägt sich - auch bei sehr kurzem Aufenthalt - in das Schlüsselbuch ein und bei Verlassen des Hauses wieder aus und vermerkt eventuell besondere Beobachtungen. Das Schlüsselbuch liegt immer im Eingangsbereich des Clubhauses aus.

6. Bootshallen

Für die Segel-, Surf und Kanuhalle gilt:

6.1 Die Hallen sind pfleglich zu behandeln. Aufgetretene Schäden sind unverzüglich dem vom Verein beauftragten Hallenwart, einem Vorstands- oder Fachausschussmitglied zu melden. Beim Verlassen der Halle hat sich jeder Benutzer zu überzeugen, dass alle Lichter ausgeschaltet sind und die Halle in ordnungsgemäßem Zustand ist.

6.2 In den Hallen dürfen nur Boote, Trailer, sowie Segel-, Surf- und Kanuzubehör gelagert werden. Defekte Gegenstände sind unverzüglich dem entsprechenden Fachwart zu melden. Private Gegenstände sind mit Namen des Eigentümers zu versehen und in Spinden oder an den dafür vorgesehenen Plätzen aufzubewahren.

Leicht entzündliche Stoffe und Gegenstände müssen in den vorhandenen Schränken in der Werkstatt gelagert werden.

Vor dem Einlagern sind Boote grundsätzlich zu reinigen.

Der Verein haftet nicht für verloren gegangene Gegenstände, Beschädigungen oder Diebstahl.



6.3 Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer, Schweißarbeiten sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist untersagt.

6.4 Die Nutzung von Booten und Ausrüstungsgegenständen anderer Mitglieder ist nur mit deren Erlaubnis gestattet. Die vereinseigenen Sportgeräte dürfen nur mit Zustimmung des entsprechenden Fachwarts benutzt werden.

6.5 Die Bedingungen zur Belegung und Vermietung der Plätze in der vereinseigenen Segel-, Surf- und Kanuhalle sind im Mietvertrag und in Abschnitt 9 geregelt. Unautorisiertes Abstellen von Gegenständen jeglicher Art wird nicht toleriert und entsprechend geahndet.

6.6 Stellplätze im Mittelgang der Segelhalle werden nicht mehr vergeben. Freigewordene Stellplätze werden (sofern nötig) für die Unterbringung von Vereinsequipment genutzt.

6.7 Passiven Mitgliedern ist es nicht möglich, Lagerplätze zu mieten oder eine Einfahrtserlaubnis zum Pachtgelände am Silbersee zu bekommen.

7. Arbeitsdienst

7.1 Für jedes volljährige Mitglied besteht grundsätzlich die persönliche Verpflichtung, unabhängig ob Einzel- oder Familienmitgliedschaft, pro Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden zu leisten. Für Jugendliche gilt die Verpflichtung zum Arbeitsdienst erstmalig für das Kalenderjahr nach dem 18. Geburtstag. Für Familien und Lebensgemeinschaften besteht die Möglichkeit, dass eine(r) für den/die andere(n) den Arbeitsdienst mit erledigt. Kinder können für ihre Eltern nur dann Arbeitsdienst leisten, wenn sie mindestens 14 Jahre alt sind. Der Nachweis der abgeleiteten Arbeitsstunden erfolgt durch Eintrag in einem Meldeformular und dessen Abgabe beim Fachwart für Arbeit.

Meldeformulare müssen bis spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres beim Fachwart für Arbeit eingegangen sein. Nach dem Jahreswechsel können keine Meldeformulare mehr für das abgelaufene Jahr akzeptiert werden.

Formulare liegen im Clubhaus unter dem schwarzen Brett aus, oder können auf unserer Internetseite abgerufen werden.

7.2 Informationen über anfallende Arbeiten können vom Fachwart für Arbeit oder im Internet eingeholt werden. Arbeiten, die für den Arbeitsdienst angerechnet werden sollen, sind unbedingt vor der Erledigung mit dem Fachwart für Arbeit abzusprechen.

Jedes Mitglied, das Arbeitsdienst zu erbringen hat, ist für die rechtzeitige Ableistung verantwortlich.

Vom Arbeitsdienst befreit sind:

- a) passive Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres in dem sie 18 Jahre alt geworden sind,
- d) Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres in dem sie 67 Jahre alt geworden sind



Außerdem kann der Vorstand auf Antrag in Ausnahmefällen Befreiung vom Arbeitsdienst für das laufende Jahr erteilen, wenn ein Mitglied aus besonderen Gründen zur Ableistung des Arbeitsdienstes nicht in der Lage ist und eine Ausgleichszahlung nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung muss schriftlich beim Vorstand bis zum 30. November des jeweiligen Jahres beantragt werden.

7.3 Die aktuell gültige Ablösesumme für nicht geleistete Arbeitsstunden ist in der Aufstellung der Jahresbeiträge festgelegt und wird vom Verein per Lastschrift eingezogen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die jeweilige Ablösesumme kann jeweils vor Jahresbeginn durch Vorstandsbeschluss neu festgelegt und veröffentlicht werden.

7.4 Als Arbeitsdienst gelten:

- Tätigkeiten zur Erhaltung, Renovierung und Pflege des Clubhauses, des Inventars und der Außenanlagen sowie Tätigkeiten zur Erhaltung und Pflege am allgemeinen Pachtgelände am Silbersee (nicht auf eigenen Parzellen) in Absprache mit dem Fachwart für Arbeit
- Arbeiten im Auftrag des Vorstandes
- Dienst bei Sportveranstaltungen des Vereins
Tätigkeiten im Rahmen der Organisation und Durchführung von Regatten oder Kanufahrten im Auftrag des Regattaleiters bzw. Fahrtenleiters. Der Dienst geht hier ausnahmslos über die gesamte Dauer der Veranstaltung.

8. Silbersee Pachtgelände

8.1 Bei einem gültigen Vertragsverhältnis mit der Fa. Gebrüder Willersinn GmbH & Co. KG (siehe Punkt 3.) gilt im jeweiligen Jahr folgendes:

Es besteht generell kein Anspruch auf eine Parzelle.

Über die Vergabe wird in der Vorstandssitzung entschieden.

Die Belegung der Parzellen obliegt dem Silbersee-Beauftragten, wobei kein Anspruch auf Teilung einer Parzelle besteht. Sollte bei einem Mitpächterverhältnis ein Mitpächter wegfallen, kann der Pächter dem Vorstand einen neuen Mitpächter vorschlagen, die Parzelle als Einzelpächter weiter pachten, oder die Parzelle kündigen.

Ein Wechsel der gepachteten Parzelle ist nur in Absprache mit dem Silbersee-Beauftragten zum Jahresende möglich.

Die Pacht ist in der Aufstellung der Jahresbeiträge auf der Internetseite des Vereins einzusehen.

8.2 Die Bedingungen zu Einfahrtsgenehmigungen sind im Anhang zum Pachtvertrag geregelt. Des Weiteren verpflichtet sich der Pächter, die gepachtete Parzelle entsprechend zu pflegen und vor Verwilderung zu schützen. Pflanzen auf den Parzellen dürfen die Höhe von 50cm



nicht überschreiten. Ausnahmen bilden die Büsche und Bäume längsseits des Weges und bereits vorhandene Gewächse mit einem Stammdurchmesser über 20cm. Hierbei ist § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten, wonach Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen.

Des Weiteren sorgt der Pächter dafür, dass die gepachtete Parzelle vom 01. November bis zum 15. März des Folgejahres frei von Sportgeräten, Trailern, entsprechendem Zubehör und sonstigen Gegenständen ist.

Bei Nichtbeachtung der beschriebenen Bedingungen kann der Pachtvertrag seitens des WSV Roxheim fristlos gekündigt werden.

8.3 Regattateilnahme / Regattadienst

Verbunden mit der Pacht einer Silberseeparzelle oder einer kostenpflichtigen Einfahrtsgenehmigung zum Silberseegelände besteht die Verpflichtung, an einer Regatta auf dem Silbersee unter dem Namen des WSV Roxheim teilzunehmen oder ersatzweise einen Regattadienst abzuleisten.

Der Dienst geht über die gesamte Dauer der Veranstaltung.

Anerkannt werden ebenfalls wassersportliche Ranglisten-Wettbewerbe weltweit. Die Teilnahme muss unter dem Namen des WSV Roxheim erfolgen. Eine entsprechende Teilnahmebestätigung ist dem jeweiligen Fachwart vorzulegen.

Eine Regattateilnahme oder Regattadienst ist letztmalig in dem Kalenderjahr zu erfüllen, in dem die betreffende Person das 67. Lebensjahr vollendet hat.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Befreiung vom Regattadienst für das laufende Jahr erteilen, wenn ein Mitglied aus besonderen Gründen zur Ableistung des Regattadienstes nicht in der Lage ist und eine Ausgleichszahlung nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung muss schriftlich beim Vorstand bis zum 30. November des jeweiligen Jahres beantragt werden.

Die aktuell gültige Ablösesumme für nicht geleistete Regattadienste ist in der Aufstellung der Jahresbeiträge festgelegt und wird vom Verein per Lastschrift eingezogen. Die jeweilige Ablösesumme kann jeweils vor Jahresbeginn durch Vorstandsbeschluss neu festgelegt und veröffentlicht werden.

Fällt die Regatta aus, wird den vor Meldeschluss gemeldeten Teilnehmern und eingetragenen Helfern die Regattadienstverpflichtung anerkannt.

Der Nachweis des abgeleisteten Regattadiensts erfolgt durch Eintrag in einem Meldeformular und dessen Abgabe beim Fachwart für Arbeit.

Meldeformulare müssen bis spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres beim Fachwart für Arbeit eingegangen sein. Nach dem Jahreswechsel können keine Meldeformulare mehr für das abgelaufene Jahr akzeptiert werden.



Formulare liegen im Clubhaus unter dem schwarzen Brett aus, oder können auf unserer Internetseite abgerufen werden.

9. Lagerung und Einlagerung von Booten und Equipment

9.1 Der Verein bietet seinen Mitgliedern kostenpflichtige Abstell- bzw. Lagerplätze sowohl in den Hallen als auch auf dem Außengelände an, wobei generell kein Anspruch auf einen Abstellplatz besteht.

Über die Vergabe wird in der Vorstandssitzung entschieden.

Die Platzbelegung obliegt dem jeweiligen Beauftragten.

Auf diesen Abstellplätzen darf ausschließlich Wassersportgerät mit entsprechendem Zubehör (Boote, Trailer, sowie Segel-, Surf- und Kanuzubehör) gelagert werden.

9.2 Die Untervermietung ist nicht gestattet.

9.3 Das abgestellte Equipment ist mit einem Namensschild eindeutig zu kennzeichnen, die Vereinszugehörigkeit zum WSV muss bei den Booten eindeutig und gut sichtbar erkennbar sein und der Platz ist sauber und ordentlich zu halten. Trailer, Boot und Anbauteile dürfen nicht über die Platzmarkierungen hinausragen.

9.4 Das abgestellte Wassersportgerät ist nicht über den Verein versichert.

9.5 Die jeweilige Miete richtet sich nach Aufstellung der Jahresbeiträge in der aktuellen Fassung und ist auf der Internetseite des Vereins einsehbar.

9.6 Im Zeitraum Juni bis September darf auf den Abstellplätzen in der Segelhalle und auf dem Außengelände jeweils ein Trailer jedoch kein Segelboot gelagert werden.

Nichtbeachtung berechtigt den Verein zur sofortigen Kündigung und zum für den Mieter kostenpflichtigen Entfernen des Equipments.

10. Ehrungen

10.1 Ehrungsgründe

In Anerkennung besonderer Verdienste um die Förderung des Vereins in jeder Hinsicht sowie anlässlich einer 50-jährigen Mitgliedschaft werden aktive Mitglieder geehrt.

10.2 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder und Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Entwicklung des Vereins und/oder des Wassersports im Allgemeinen verdient gemacht haben, ernannt werden.

10.3 Über die Ehrungen entscheidet die Vorstandsversammlung.



Die Ehrungen gelten als aberkannt, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

11. Schlussbestimmungen

Diese Vereinsordnung wurde durch Beschluss der Vorstandsversammlung vom 29.08.2023 angenommen und den Mitgliedern am 01.09.2023 zur Kenntnis gebracht.

Diese Vereinsordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.